Praxisleitfaden
für die Errichtung von Grundwassermessstellen

Der „Praxisleitfaden für die Errichtung von Grundwassermessstellen“ vom 30.01.2013 bedarf wegen der Novellierung des Landeswassergesetzes eine Aktualisierung. Vor diesem Hintergrund wurde in der Referatsleiterbesprechung vom 18.11.2016 eine Arbeitsgruppe einberufen, die den Leitfaden auf die heutige gesetzliche Lage anpassen soll. Teilnehmer der Arbeitsgruppe sind Frau Brune (Ref. 33), Herr Wendel (Ref. 34) und Herr Rech (Ref. 32) sowie Frau Koch (Ref. 31).

A. Ausgangslage

Grundwassermessstellen (GWM) dienen der Beobachtung und Überwachung des Grundwassers nach Stand und Beschaffenheit (z.B. für bodenschutzrechtliche Erkundungen, Maßnahmen der Wasserversorgung oder Messungen wasserwirtschaftlicher Fachbehörden). Im Regelfall werden sie zur Gewinnung von GW-Proben errichtet. Insoweit erfolgen grundsätzlich zwei Grundwasserbenutzungen. Zum einen die für die Errichtung der Messstelle erforderliche Bohrung in den Grundwasserleiter (= Einbringen von Stoffen in einer Gewässer i.S.d. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG) und zum anderen das anschließende Heraufholen und Entnehmen des Wassers (Zutagefördern von Grundwasser i.S.d. § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG).

Je nach konkreter Fallkonstellation greifen unterschiedliche rechtliche Vorschriften mit der Folge, dass entweder eine Anzeige bei der zuständigen Wasserbehörde genügt oder eine Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 WHG erteilt werden muss.

B. Fallkonstellationen (siehe auch beigefügtes Schema)

1. Fall: Amtliche Messstellen

Der Bau, Betrieb und Unterhaltung von Einrichtungen der wasserwirtschaftlichen Fachbehörden wie Mess-, Beobachtungs- und Untersuchungsanlagen sind **zulassungsfrei** (§ 14 Abs. 1 Halbsatz 1 LWG).

2. Fall: Errichtung einer GWM zur vorübergehenden Entnahme geringer Mengen im Sinne des § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG

a) Regelfall (ohne GW-Gefährdung):
Soll Grundwasser „in geringen Mengen“ (= Einzelfallbeurteilung anhand örtlicher Verhältnisse und Menge) und „zu einem vorübergehenden Zweck“ (= zeitlich begrenzt und nicht langdauernd) zutagegefördert werden, handelt es sich grundsätzlich um eine erlaubnisfreie Benutzung des Grundwassers i.S.d. § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG. Für diese Grundwasserentnahme als auch für die zu diesem Zweck vorzunehmende

Bohrung ist nach der Sonderregelung in **§ 44 Abs. 1 Satz 1 LWG** nur eine **Anzeige** erforderlich.

Bsp.: Erkundung des GW im Rahmen bodenschutzrechtlicher bzw. abfallrechtlicher Verfahren

Zuständig für die Entgegennahme der Anzeige ist die Wasserbehörde, die nach § 19 LWG für die Erlaubnis der Grundwasserentnahme zuständig wäre. Bei einer Entnahmemenge von bis zu 24m³/Tag ist dies nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 b) LWG die Untere Wasserbehörde, darüber hinaus die Obere Wasserbehörde (§ 19 Abs. 1 Nr. 1 c) aa) LWG).

b) Ausnahmefall (Besorgnis GW-Gefährdung)
Kann sich die Bohrung ausnahmsweise nachteilig auf die Grundwasserbeschaffenheit auswirken (z.B. bei Durchstoß eines GW-Zwischenhorizonts, voraussichtliches Antreffen von artesisch gespanntem GW) ist hierfür eine **Erlaubnis** nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG notwendig. Zuständigkeit nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 c) aa) LWG: Obere Wasserbehörde.

<u>3. Fall</u>: Errichtung einer GWM zur längerfristigen Entnahme

Bsp: längerfristiges GW-Monitoring im Rahmen bodenschutzrechtlicher bzw. abfallrechtlicher Verfahren

a) Sofern das **Zutagefördern des GW** nicht mehr unter § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG gefasst werden kann (weil kein vorübergehender Zweck und/oder keine geringen Mengen) ist hierfür nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG eine **Erlaubnis** der Wasserbehörde notwendig. Die Zuständigkeit richtet sich auch hier nach § 19 LWG.

b) Für die vorherige **Errichtung der GWM** (Bohrung) ist nur bei Besorgnis **nachteiliger Auswirkungen** auf die GW-Beschaffenheit eine **Erlaubnis** notwendig (siehe Fall 2b).

Andernfalls (**ohne potentielle Gefährdung**) reicht eine **Anzeige** der Bohrung nach der Sonderreglung des § 49 Abs. 1 WHG (nicht § 44 LWG). Zuständigkeit: Untere Wasserbehörden nach § 46 Abs. 2 Satz 2 LWG.

<u>4. Fall</u>: Errichtung der GWM und Zutagefördern des Grundwassers fallen zeitlich auseinander:

Falls eine GWM bereits in der Vergangenheit (zu anderen Zwecken) errichtet wurde und das diesbezügliche Anzeige(Erlaubnis-)verfahren längst abgeschlossen ist, nunmehr aber mittels dieser Messstelle Grundwasser zutage gefördert werden soll, ist nur noch eine **Erlaubnis** nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG erforderlich. Die Zuständigkeit richtet sich auch hier nach § 19 LWG.

<u>5. Fall</u>: Errichtung einer GWM ohne GW-Entnahme

Soll mittels der GWM lediglich der GW-Stand gemessen bzw. überwacht werden und keine GW-Entnahme erfolgen, gilt für die Bohrung dasselbe wie bei 3. Fall b).

Hinweise:

- § 15 Nr. 2 LWG, wonach Bohrungen und sonstige Bodenaufschlüsse, die der Wassererschließung dienen als unechte Benutzung (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG) gelten, greift bei der Errichtung einer GWM nicht. Da schon eine echte Benutzung i.S.d. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG vorliegt, besteht kein Bedarf für den Rückgriff auf einen unechten Benutzungstatbestand.
- Die nach § 4 Lagerstättengesetz bestehende Anzeigepflicht für Bohrungen besteht unabhängig von den wasserrechtlichen Anzeigepflichten.
- Die Sonderzuständigkeitsregelung des § 94 Abs. 3 LWG (Landkreis, kreisfreie Städte) ist zu beachten.
- Sofern die Untere Wasserbehörde nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b LWG (Entnahmemenge unter 24m³/Tag) zuständig ist, ist kein Benehmen mit der Oberen Wasserbehörde erforderlich, da dieser Fall nicht in § 95 LWG aufgeführt ist.
- Die Anzeige (nach § 44 LWG bzw. § 49 WHG) dient dem Zweck, sicherzustellen, dass das Vorhaben wegen seines wasserwirtschaftlichen Gefährdungspotentials einer behördlichen präventiven Kontrolle unterzogen wird. Darüber hinaus dient sie der Information der Behörde über die wasserwirtschaftlich relevanten Vorgänge in ihrem Zuständigkeitsbereich. Eine Anzeige an die zuständige Wasserbehörde ist daher auch nicht entbehrlich, wenn die GWM in einem bodenschutz- oder abfallrechtlichen Verfahren von der Bodenschutz bzw. Abfallbehörde gefordert wird.
- Der Antragsteller bzw. Verpflichtete in einem bodenschutz- oder abfallrechtlichen Verfahren sollte frühzeitig den Hinweis erhalten, dass er bei der zuständigen Wasserbehörde eine Anzeige zu erstatten bzw. Erlaubnis zu beantragen hat.

Neustadt, den 29.08.2017

Ruth Brune Andreas Wendel Ralf Rech Patricia Koch